

endlich hinkommen soll. Aber das ist es nicht allein, weshalb ich um das Wort gebeten habe, sondern ich wollte überhaupt, wenn ich mich auch darüber beruhigen kann, daß der eine Theil unsers Antrags abgeworfen worden ist, noch einen besondern Antrag stellen, nämlich dahin gerichtet, daß die Verordnung vom 13. October bis zum nächsten Landtage, wo ein Preßgesetz vorgelegt werden soll, sistirt werde. Wenn ich jetzt auch, nachdem dieser Punct wegen des Preßgesetzes seine Erledigung gefunden hat, weiter keinen Klagegrund hätte, so ist es doch der finanzielle Punct. Ich habe bereits früher erklärt, daß ich mir es nicht vergeben könnte, wenn ich zu Ausführung dieser Maßregel Etwas bewilligen wollte. Fällt aber die Verordnung hinweg, so fällt die ganze Bewilligungsfrage mit. Ich sehe überhaupt die Nothwendigkeit nicht ein, warum die Verordnung ganz erscheinen müßte, und warum jetzt neue Censurbehörden ins Leben treten sollen, ehe noch die neue Organisation vollständig erfolgt ist. Eben darum beantrage ich, daß diese Verordnung bis zu der Vorlegung des Preßgesetzes sistirt werde, und ersuche das verehrte Präsidium, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen. Ich glaube, er wird auch noch das Gute haben, daß wir die Diskussion über die einzelnen Bestimmungen ersparen, da der Antrag der Deputation auf Herausnahme mehrerer derselben nach den Aeußerungen des Herrn Staatsministers von vorhin doch zu einem glänzenden Resultate nicht führen wird.

Abg. v. Dieskau: Ich muß dem Antrage des Abg. Todt beipflichten, er ist derselbe, welcher zum Theil in der Petition ausgesprochen worden ist; ich glaube aber, daß, wenn dieser Antrag nicht zur Sprache kommen sollte, wenigstens der ganze Bericht verlesen werden müßte, ehe über die einzelnen Punkte und Ausführungen desselben besonders abgestimmt werden könnte.

Präsident: Der Antrag des Abg. Todt würde so lauten: „Daß bei der hohen Staatsregierung auf Sistirung der Verordnung vom 13. October 1836 bis zum Eintritt des nächsten Landtags angetragen werden möge.“ Ich frage die Kammer, ob sie denselben unterstützen wolle? Es geschieht durch 10 Stimmen, also nicht ausreichend.

Abg. D. Schröder: Ich wollte mir bloß in Bezug auf die Aeußerung des Hrn. Staatsministers zu diesem ersten Puncte ein paar Worte erlauben. Der Herr Staatsminister äußerte: daß bis jetzt Beschwerden noch nicht vorgekommen wären, und daß die Orte, wo Buchhandlungen und Buchdruckereien sich befänden, wenn es nöthig wäre, mit Centralcensoren versehen würden. Es müßte in der neuesten Zeit anders geworden sein; allein so viel weiß ich, daß die Stadt Meissen ein derartiges Gesuch eingereicht hat, weil dort mehrere Buchhandlungen und Buchdruckereien sich befinden und die Umstände so sind, daß außerdem der Geschäftsbetrieb bei den Buchhandlungen und Buchdruckereien sehr erschwert werden muß; daß dieses Gesuch aber von dem hohen Ministerium abgeschlagen worden ist. Also nach Meissen ist kein Centralcensor gekommen, und es müs-

sen von dort alle Sachen, die gedruckt werden sollen, erst nach Dresden geschickt werden, was gewiß sehr erschwerend ist.

Staatsminister Nostitz und Sändendorf: Darauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, von der Stadt Meissen ein solches Gesuch bei dem Ministerium nicht angebracht worden ist. Uebrigens habe ich schon vorhin bemerkt, daß das Ministerium in geeigneten Fällen auf dergleichen Gesuche eingehe, vorausgesetzt, daß geeignete Männer zu Verwaltung der Centralcensur sich finden, was freilich nicht überall der Fall ist.

Referent D. Haase: In Betreff des letzten Satzes im ersten Puncte fühle ich mich durch die Aeußerung des Hrn. Staatsministers: daß in geeigneten Fällen Centralcensoren auch in den gedachten Städten angestellt werden sollen, beruhigt; es ist dies wirklich nöthig, da in vielen dergleichen Städten Buchdruckereien sind und solche sonst jedenfalls in ihrem Gewerbe sehr gehemmt werden würden. Dahingegen erlaube ich mir im Uebrigen zu erwiedern, daß, wenn der Herr Staatsminister behauptet hat, daß das Wort: „Obrigkeiten“ nicht auf die „städtischen Obrigkeiten“ zu beziehen sei, ich nicht mit ihm übereinstimme. Denn es heißt: „daß die Obrigkeiten bei ihren Druckereien u. — und Buch führen.“ Dies zeigt hinlänglich, daß die städtischen Obrigkeiten hier gemeint sind; auch bedarf es eines Vorbehalts der Autonomie der einzelnen Reichsfürsten in ihren Landen nicht. Indessen würde die Deputation hier nicht auf die Reichsgesetze sich berufen, da bekanntlich die vormaligen Reichsfürsten neben dem Reichsverbande ihre Souveränität besaßen und also auch die gesetzgebende Gewalt in ihren Ländern übten, demnach alle Censur sich selbst reserviren konnten, wäre nicht, wie gedacht, von den Sächsischen Landesherren ein Reichsgesetz in Sachsen ausdrücklich sowohl, als faktisch, als gültig anerkannt und bestätigt worden. Sonach glaube ich, beweist jene Stelle gewiß so viel, daß durch das Reichsgesetz sowohl, als durch Sächsische Gesetze den Patrimonial-Obrigkeiten, namentlich den betreffenden Städten die Censur gegeben worden ist. Und wenn ich schon zugebe, daß späterhin durch Aufhebung des Reichsverbandes das allgemeine durch Reichsgesetze begründete Recht formell aus der Reihe der geschriebenen Rechte herausgetreten, so ist doch jenes Recht in materieller Hinsicht als ungeschriebenes so lange als gültig zu betrachten und stets betrachtet worden, als nicht der Landesherr diese gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben. Nun ist aber bei uns in dieser Beziehung seit der Auflösung des Deutschen Reichsverbandes das bis dahin Bestandene nicht aufgehoben worden; daher möchte jenes Recht der Obrigkeiten noch in voller Kraft bestehen und dessen Aufhebung dem Gesetz unterliegen. Nähme man jene Theorie nicht an, so würden wir viele Mängel in unserer Gesetzgebung erblicken. Ich beziehe mich dabei auf die Rechtsverhältnisse im Münz-, Kalender- und Polizeiwesen, ebenso auf die vielen Fälle im bürgerlichen Recht und Prozeß, deren heutige Anwendung in Sachsen lediglich auf jener Theorie beruht. Inzwischen da die Deputation erklärt hat, daß sie hier keinen Antrag beabsichtigen will, und